



Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-Studiengänge im Departement Gesundheit (SPR BSc G)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Das Studien- und Prüfungsreglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelor of Science in den Studiengängen des Departements Gesundheit.

2. Zulassung zum Studium und Anrechnung von Studienleistungen

Zulassung

Art. 2 ¹ Die Voraussetzungen für das Bachelorstudium richten sich nach Artikel 48 ff. FaV.

² Wer an der Berner Fachhochschule oder einer anderen Fachhochschule in einem gleichen Studiengang wegen ungenügender Leistungen oder Nichteinhaltens des Studien- und Prüfungsreglementes endgültig abgewiesen wurde, wird nicht mehr zum Studium des entsprechenden Studiengangs zugelassen. Art. 61 FaV bleibt vorbehalten.

Anrechnung von Studienleistungen

Art. 3 ¹ Erbrachte Studienleistungen auf tertiärem Niveau und berufspraktische Erfahrungen können auf schriftliches Gesuch hin als Vorleistungen anerkannt werden, soweit sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

² Die Prüfung der anzurechnenden Studienleistungen erfolgt durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter.

³ Anrechnungen von Studienleistungen werden von der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter schriftlich mit einer Verfügung eröffnet.

⁴ Mindestens ein Drittel der für den Bachelor of Science erforderlichen Studienleistungen muss im entsprechenden Studiengang am Departement Gesundheit erbracht werden.

⁵ Leistungen aus der Studierendenmobilität werden gemäss den Vorgaben des International Office Gesundheit BFH anerkannt.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



3. Studienprogramm, Studienplan, Regelstudienzeit

Studienprogramm	Art. 4 Das Studienprogramm definiert rund 2/3 theoretische und rund 1/3 klinisch / praktische Ausbildungsanteile.
Studienplan	Art. 5 ¹ Die Departementsleitung erlässt für jeden Studiengang einen Studienplan, der die Einzelheiten regelt. ² Die Studienpläne enthalten mindestens folgende Angaben: <i>a</i> Studiengangsstruktur <i>b</i> Abschlusskompetenzen <i>c</i> Modulbeschreibungen <i>d</i> Ausführungsbestimmungen zu - Qualifikationen und Prüfungen - Studienbegleitender Praxisarbeit <i>e</i> Allfällige Zusatzmodule gemäss bundesrechtlichen Vorgaben.
Regelstudienzeit	Art. 6 ¹ Das Vollzeitstudium dauert mindestens drei Jahre, beziehungsweise sechs Semester. ² Das Teilzeitstudium dauert mindestens 7 Semester. ³ Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer. Sie kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Statuts der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) auf Antrag durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter verlängert werden. ⁴ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang. ⁵ Beurlaubungen werden der Regelstudienzeit nicht angerechnet.
Studienbegleitung	Art. 7 ¹ Die Studierenden sind während der Studienzeit angemessen zu begleiten. ² Die Departementsleitung erlässt ein Konzept zur Studienbegleitung. ³ Das Nähere regeln die Studienpläne.
Interprofessionalität	Art. 8 Das Departement ermöglicht den Studierenden aller Studiengänge Übungsfelder für interprofessionelle Zusammenarbeit.
	4. Module
Begriff	Art. 9 Modulbegriff und Modulkategorien richten sich nach dem Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR).
Modulbeschreibung	Art. 10 ¹ Module werden thematisch in Modulgruppen zusammengefasst. ² Die Module werden in den Studienplänen den Modulgruppen zugewiesen.



Moduleinschreibung

Art. 11 ¹ Die Studierendenadministration gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module einschreiben müssen.

² Wer sich für ein Modul einschreibt, ist zugleich für alle Kompetenznachweise des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

Art. 12 ¹ Die Modulbeschreibung kann für einzelne Veranstaltungen eine Präsenzpflicht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

² Im Falle einer Präsenzpflicht ist deren Erfüllung Voraussetzung zur Zulassung zum Kompetenznachweis.

³ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Klinisch / praktische Ausbildung, Praxisarbeit

Art. 13 ¹ Studierende absolvieren im Rahmen ihres Studiums Module in klinisch / praktischer Ausbildung in geeigneten Ausbildungsinstitutionen.

² Einsätze in den Modulen der studienbegleitenden Praxisarbeit werden den Studierenden zugewiesen.

³ Die Module der studienbegleitenden Praxisarbeit sind befristete und vertraglich geregelte Anstellungsverhältnisse mit geeigneten Ausbildungsinstitutionen.

⁴ Das Nähere regeln die Studienpläne.

5. Kompetenznachweise

Allgemeines

Art. 14 ¹ Ein Modul schliesst mit einem Kompetenznachweis ab, der sich aus mehreren Teilkompetenznachweisen zusammensetzen kann.

² Erfolgt die Bewertung in einem Modul auf der Basis von mehreren Teilkompetenznachweisen, so gibt die oder der Prüfende zu Beginn des Moduls bekannt, mit welcher Gewichtung die Noten dieser Teilkompetenznachweise in die Gesamtnote einfließen. Die Gesamtnote wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel dieser auf Zehntelnoten gerundeten Teilnoten berechnet und anschliessend auf halbe Noten gerundet. Die oder der Prüfende kann zudem festlegen, ob Teilkompetenznachweise zwingend zu bestehen sind. Die Bestehensnorm für die Gesamtnote, beziehungsweise die Teilnoten richtet sich nach dem KNR.

³ In Gruppen zusammengefasste Module können gemeinsam geprüft werden.

⁴ Werden in Modulen Gruppenarbeiten als Kompetenznachweise vorgesehen, so müssen sich die Einzelbeiträge der Gruppenmitglieder in der Regel eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lassen. Nur in Ausnahmefällen darf die Gruppenarbeit mit einer kollektiven Beurteilung bewertet werden.

⁵ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Formen

Art. 15 ¹ Formen von Kompetenznachweisen sind insbesondere:

- a* Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projekte,
- e* Lernberichte,
- f* schriftliche Arbeiten,
- g* Bachelor-Thesis,
- h* Produkte in digitaler Form (z.B. Videos, E-Portfolio)

² Die oder der Studiengangleitende verfügt auf Gesuch hin Nachteilsausgleichsmassnahmen für Studierende mit einer Beeinträchtigung.

Bachelor-Thesis

Art. 16 ¹ Die Bachelor-Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren öffentlichen Präsentation.

² Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch eine im Voraus bezeichnete Fachperson.

³ Erfolgt die Präsentation mündlich, sind zwei im Voraus bezeichnete Fachpersonen, wovon eine als hauptverantwortlich bestimmt wird, für die Bewertung zuständig.

⁴ Können sich die Fachpersonen nicht auf eine Note einigen, gilt die Durchschnittsnote. Differiert ihre Bewertung nur um einen halben Notenwert, so gilt die Note, welche die hauptverantwortliche Fachperson des zu prüfenden Moduls erteilt.

⁵ Die Bachelor-Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erstellt werden.

⁶ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Modulbewertung

Art. 17 ¹ Die in einem Modul zu erbringenden Kompetenznachweise und deren Bewertung richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung im Studienplan.

² Kompetenznachweise werden mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder mit numerischen Noten bewertet.

³ Wird ein Kompetenznachweis mit Punkten beurteilt, richtet sich die Umrechnung in eine numerische Note nach folgender Formel:

$$\text{Note} = (\text{erzielte Punktezahl} / \text{maximale Punktezahl}) \times 5 + 1.$$

Information und Termine

Art. 18 ¹ Die zuständigen Prüfenden geben den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt:

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- d* nach welchen Kriterien die Bestehensgrenze festgelegt wird,
- e* wer die Bewertungen vornimmt,
- f* welche Hilfsmittel zulässig sind.

² Das Nähere regeln die Studienpläne.



Beisitz an mündlichen Prüfungen

Art. 19 ¹ An mündlichen Prüfungen muss neben der oder dem Prüfenden eine zweite Person teilnehmen, welche den Verlauf der Prüfung schriftlich dokumentiert.

² Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle einer zweiten Person zulässig.

Nachbesserung von Kompetenznachweisen

Art. 20 ¹ Nachbesserungen von Kompetenznachweisen oder Teilkompetenznachweisen richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung im Studienplan.

² Eine Nachbesserung ist innerhalb der in der Planung der Kompetenznachweise definierten Frist abzugeben. Der gleiche Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweis kann höchstens einmal nachgebessert werden.

³ Ein nachgebesserter Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweis kann höchstens mit der Note vier oder dem Prädikat «erfüllt» bewertet werden.

Wiederholung von Kompetenznachweisen

Art. 21 ¹ Nicht bestandene Kompetenznachweise können ohne nochmalige Moduleinschreibung einmal wiederholt werden. Anwendbar ist die zum Zeitpunkt der Erstablegung gültige Modulbeschreibung.

² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen des Studienplans.

Wiederholung von Modulen

Art. 22 ¹ Ist der nachgebesserte oder wiederholte Kompetenznachweis ungenügend, kann das gesamte Modul einmal wiederholt werden.

² Anwendbar ist die zum Zeitpunkt der Modulwiederholung gültige Modulbeschreibung.

³ Ist ein Modul nach Wiederholung des gesamten Moduls nicht bestanden, wird der oder die Studierende von Amtes wegen exmatrikuliert.

Unredlichkeit / Plagiate

Art. 23 ¹ Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise sind selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen.

² Das Nähere regeln das KNR und die Richtlinie vom 1. Januar 2009 über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 24 Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

Akteneinsicht

Art. 25 Die Studierenden haben innert 30 Kalendertagen nach Eröffnung des Semesterzeugnisses auf schriftliche Anfrage an die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.



6. Studienabschluss

Art. 26 Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer:

- a* in den vorgeschriebenen Modulen insgesamt mindestens 180 Credits (ECTS) erworben hat und
- b* alle durch bundesrechtliche Vorgaben vorgeschriebenen Zusatzmodule absolviert hat.

7. Rechtspflege

Art. 27 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 28 Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2020/2021 begonnen haben, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 29 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 23. Juni 2010 über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms im Fachbereich Gesundheit (SPR FBG) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 11. Juni 2020

Bern, 25. Juni 2020

Berner Fachhochschule
Schulrat

Genehmigt von der Bildungs- und Kulturdirektion
des Kantons Bern

sig.

sig.

Markus Ruprecht, Präsident

Christine Häsler, Regierungsrätin